
S 15 RJ 484/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit Anhebung der Altersgrenze Stichtag Vertrauensschutzregelung Verfassungsmäßigkeit
Leitsätze	1. Die vorgezogene Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit durch § 41 Abs 1 SGB VI idF des Gesetzes zur Umsetzung des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung in den Bereichen der Rentenversicherung und Arbeitsförderung (WFG) vom 25.9.1996 (jetzt: § 237 Abs 3 idF des Rentenreformgesetzes (RRG) 1999) ist verfassungsgemäß. 2. Auch die Vertrauensschutzregelungen des § 237 Abs 2 S 1 Nr 1 idF des Gesetzes zur Förderung des gleitenden Übergangs in den Ruhestand (RuStFöG) vom 23.7.1996 (jetzt: § 237 Abs 4 S 1 Nr 1 SGB VI) und des § 237 Abs 4 S 1 Nr 3 idF des Rentenreformgesetzes (RRG) 1999 sind mit dem Grundgesetz vereinbar.
Normenkette	SGB VI § 41 Abs 1 F: 1996-09-25 SGB VI § 41 Abs 1a F: 1996-07-23 SGB VI § 77 Abs 2 S 1 Nr 2 F: 1997-12-16 SGB VI § 237 Abs 2 S 1 Nr 1 F: 1996-07-23 SGB VI § 237 Abs 3 F: 1997-12-16 SGB VI § 237 Abs 4 S 1 Nr 1 F: 1997-12-16 SGB VI § 237 Abs 4 S 1 Nr 3 F: 1997-12-16 SGB VI § 187a RuStFöG Art 2 Nr 5 RuStFöG Art 2 Nr 16 RuStFöG Art 2 Nr 17

RustFöG Art 10
WFG Art 1 Nr 10
RRG 1999 Art 1 Nr 40
RRG 1999 Art 1 Nr 76
[GG Art 3 Abs 1](#)
[GG Art 14 Abs 1](#)

1. Instanz

Aktenzeichen S 15 RJ 484/99
Datum 08.09.2000

2. Instanz

Aktenzeichen L 6 RJ 291/00
Datum 29.11.2001

3. Instanz

Datum 25.02.2004

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 29. November 2001 wird zurückgewiesen. Die Beteiligten haben einander Kosten des Revisionsverfahrens nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die dem Kläger bewilligte Altersrente wegen Arbeitslosigkeit unter Berücksichtigung des ungeminderten Zugangsfaktors von 1,0 zu berechnen ist oder wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente ein Zugangsfaktor von 0,901 ("Abschlag" von 9,9 %) zu Grunde zu legen ist.

Der am 28. September 1939 geborene Kläger hatte ab September 1953 eine dreijährige Ausbildung zum Kfz-Elektriker durchlaufen. Danach stand er bis 31. August 1997 ununterbrochen in einem Beschäftigungsverhältnis, zuletzt als Gruppenleiter bei einem Fahrzeugservice-Betrieb in D â€¦

Mit Hausmitteilung vom 10. Januar 1996 teilte sein Arbeitgeber dem Kläger mit, er habe auf Grund einer neuen Betriebskonzeption im Jahr 1996 bzw 1997 mit seiner Entlassung zu rechnen. Der Kläger trägt vor, ihm sei im Anschluss erläutert worden, in seiner Arbeitsgruppe werde wahrscheinlich er im Januar 1997 die Kündigung erhalten, da er laut sozialer Auswahl eine Absicherung habe. Nach Beratung durch die Gewerkschaft habe er dem Arbeitgeber mitgeteilt, dass er sich "richtig offiziell kündigen lassen wolle". Mit Schreiben vom 24. Januar 1997 wurde ihm aus betriebsbedingten Gründen "fristgemäß" zum 31. August 1997 gekündigt. Ab 13. November 1997 erhielt er Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit; nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) hätte

Arbeitslosengeld (Alg) bis zum 10. Juli 2000 gewährt werden können.

Im Juni 1999 beantragte der Kläger Altersrente wegen Arbeitslosigkeit ab Oktober 1999 (Vollendung des 60. Lebensjahres). Anlässlich dieses Antrags wies ihn die Beklagte durch Merkblätter über deren Erhalt der Kläger mit seiner Unterschrift bestärkt, u.a. auf die Auswirkungen der Anhebung der Altersgrenze von 60 Jahren bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit hin: Eine vorzeitige Inanspruchnahme sei zwar möglich, die monatliche Rente falle jedoch zeitlich unbegrenzt für jeden vorgezogenen Monat um 0,3 % niedriger aus. Aus der beigefügten Tabelle konnte entnommen werden, dass für Versicherte mit dem Geburtsdatum des Klägers (September 1939) die Altersgrenze um 33 Monate angehoben wurde, was einer Rentenminderung in Höhe von 9,9 % entsprach. Mit Bescheid vom 9. Juli 1999 gewährte die Beklagte Altersrente wegen Arbeitslosigkeit ab 1. Oktober 1999. Laut Anlage 6 des Bescheids wurde der Zugangsfaktor von 1,0 wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente um 0,099 (33 Kalendermonate x 0,003) auf 0,901 vermindert; an Stelle von 49,3565 persönlichen Entgeltpunkten (EP) wurden dementsprechend nur 44,4702 persönliche EP zu Grunde gelegt. Dies hatte eine Absenkung um 9,9 % oder anders ausgedrückt eine Rentenminderung um brutto 205,27 DM (EP-Minderung 4,8863 x aktueller Rentenwert (Ost) 42,01 DM) zur Folge; es ergab sich (am 1. Oktober 1999) ein monatlicher Zahlungsbetrag von 1.725,28 DM (netto).

Den Widerspruch des Klägers, mit dem er Vertrauensschutz geltend machte, lehnte die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 30. September 1999 ab. Die Voraussetzungen der Übergangsvorschrift für bestimmte, bis zum 14. Februar 1941 geborene Versicherte seien nicht erfüllt; der Kläger sei weder am 14. Februar 1996 bereits arbeitslos gewesen noch sei sein Arbeitsverhältnis auf Grund einer vor diesem Stichtag erfolgten Kündigung bzw. getroffenen Vereinbarung beendet worden. Schließlich seien statt der erforderlichen 540 Pflichtbeitragsmonate (45 Jahre) nur 530 Monate mit berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten nachgewiesen.

Die Klage hat das Sozialgericht (SG) mit Urteil vom 8. September 2000 abgewiesen. Auch die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Das LSG hat in seinem Urteil vom 29. November 2001 ausgeführt, die Vertrauensschutzregelung des § 237 Abs 2 Nr 1 Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch (SGB VI) greife im Fall des Klägers nicht ein. Dem Kläger stehe auch weder unter dem Gesichtspunkt der Zusicherung noch des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs eine abschlagsfreie Altersrente wegen Arbeitslosigkeit zu. Eine Falschberatung hinsichtlich der Voraussetzungen des gesetzlich geregelten Vertrauensschutzes seitens der Beklagten habe nicht nachgewiesen werden können.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision macht der Kläger geltend, der angefochtene Bescheid der Beklagten sei zwar materiell-rechtlich nicht zu beanstanden. Doch die zu Grunde gelegten Regelungen des [§ 41 Abs 1 SGB VI](#) (jetzt: [§ 237 Abs 3 SGB VI](#)) und des [§ 237 Abs 2 SGB VI](#) (jetzt: [§ 237 Abs 4 SGB VI](#)) seien mit Verfassungsrecht, insbesondere mit [Art 2, 3, 14](#) Grundgesetz (GG) nicht vereinbar. Das verfassungsrechtliche Vertrauensschutzgebot werde verletzt.

Der Kl ger beantragt,
die Urteile des S chsischen Landessozialgerichts vom 29. November 2001 und des Sozialgerichts Dresden vom 8. September 2000 aufzuheben und die Beklagte unter Ab nderung des Bescheids vom 9. Juli 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30. September 1999 zu verurteilen, ihm ab 1. Oktober 1999 h here Altersrente wegen Arbeitslosigkeit mit dem Zugangsfaktor 1,0 zu gew hren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision des Kl gers zur ckzuweisen.

Sie h lt das Urteil des LSG f r zutreffend und tr gt erg nzend vor, die Eigentumsgarantie des [Art 14 Abs 1 Satz 1 GG](#) werde durch die genannten Regelungen des SGB VI nicht verletzt, da sie eine zul ssige Inhalts- und Schrankenbestimmung darstellten. Auch ein Versto  gegen den Gleichheitssatz ([Art 3 Abs 1 GG](#)) sei nicht zu erkennen. Auf Anfrage des Senats teilte die Beklagte mit, um die Rentenminderung gem   [  187a SGB VI](#) in vollem Umfang auszugleichen, sei â  bezogen auf den Zeitpunkt 2004 â  eine Nachzahlung in H he von 26.125,58   erforderlich.

II

Die Revision des Kl gers ist unbegr ndet. Die Vorinstanzen haben den angefochtenen Bescheid der Beklagten zu Recht best tigt.

Streitgegenstand ist ausschlie lich, ob der Monatsbetrag der dem Kl ger zuerkannten Altersrente wegen Arbeitslosigkeit unter Ber cksichtigung eines Zugangsfaktors 1,0 zu ermitteln ist. Der Streitgegenstand wird durch den prozessualen Anspruch bestimmt, durch das vom Kl ger auf Grund eines konkreten Sachverhalts an das Gericht gerichtete und im Klageantrag zum Ausdruck gekommene Begehren sowie durch den Klagegrund, aus dem sich die Rechtsfolge ergeben soll (stRspr, vgl BSG Urteil vom 31. Juli 2002 â  [B 4 RA 113/00 R](#) â  ver ffentlicht in JURIS, mwN). Der Kl ger begehrt, wie dies auch in seinem Klageantrag zum Ausdruck kommt, nur die Festsetzung einer h heren Rente im Blick auf den begehrten Zugangsfaktor 1,0. Er wendet sich also nicht allgemein gegen die Festsetzung der Rentenh he im Blick auf andere gesetzliche Regelungen, beispielsweise die Reduzierung der anrechenbaren schulischen Ausbildungszeiten und die Neuregelung der Bewertung der Pflichtbeitragszeiten w hrend einer Berufsausbildung durch das Wachstums- und Besch ftigungsf rderungsgesetz (WFG) vom 25. September 1996 ([BGBl I 1461](#)). Wegen der von dem Kl ger vorgenommenen Bestimmung des Streitgegenstandes ist auf etwaige verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Regelungen allein oder in Zusammenschau mit der hier streitigen Abschlagsregelung nicht einzugehen (vgl BSG Urteil vom 14. Mai 2003 â  [B 4 RA 26/02 R](#) â  [SozR 4-2600   256b Nr 1](#) S 5 mwN).

Der Kl ger hat keinen Anspruch auf Ber cksichtigung eines h heren Zugangsfaktors, insbesondere nicht auf eine Altersrente ohne Abschl ge.

A. Dass die Beklagte das maßgebliche Rentenrecht zutreffend angewandt hat, wird im Revisionsverfahren auch vom Kläger nicht mehr in Zweifel gezogen.

1. Der Monatsbetrag der Rente ergibt sich gemäß [Â§ 63 Abs 6, 64 Nr 1 SGB VI](#), indem die unter Berücksichtigung des Zugangsfaktors ermittelten persönlichen EP, der Rentenartfaktor und der aktuelle Rentenwert mit dem Wert bei Rentenbeginn miteinander vervielfacht werden. Der Zugangsfaktor ist also ein Berechnungselement der persönlichen EP.

Nach [Â§ 77 Abs 1 Satz 1 SGB VI](#) in der hier maßgeblichen, bis 31. Dezember 2000 gültigen Fassung richtet sich der Zugangsfaktor nach dem Alter der Versicherten bei Rentenbeginn und bestimmt, in welchem Umfang EP bei der Ermittlung des Monatsbetrags der Rente zu berücksichtigen sind. EP werden bei Renten wegen Alters, die mit Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 65. Lebensjahres oder eines für den Versicherten maßgebenden niedrigeren Rentenalters beginnen, in vollem Umfang berücksichtigt (Zugangsfaktor 1,0). Nach [Â§ 77 Abs 2 Nr 1 SGB VI](#) ist der Zugangsfaktor bei EP, die noch nicht Grundlage von persönlichen EP einer Rente wegen Alters waren, für jeden Kalendermonat, für den Versicherte eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch nehmen, um 0,003 niedriger. So liegt der Fall beim Kläger; dieser hat eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch genommen.

Dies ergibt sich aus der Regelung der [Â§ 38, 41 Abs 1 SGB VI](#) iVm Anlage 19 zum SGB VI in der bei Rentenbeginn am 1. Oktober 1999 maßgeblichen Fassung des WFG, das insoweit die bisherige Regelung in Â§ 41 Abs 1a des Gesetzes zur Forderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand vom 23. Juli 1996 (RuStFg - BGBl I 1078) übernommen hat.

2. Die Vorschriften der [Â§ 38, 41 SGB VI](#) haben sich wie folgt entwickelt: Seit der Reform des Rentenversicherungsrechts durch das Arbeiterrenten- und das Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 23. Februar 1957 ([BGBl I 45, 88](#)) konnten Arbeitslose unter bestimmten weiteren Voraussetzungen vorzeitig ohne Abschlüsse bei Vollendung des 60. Lebensjahres in Rente gehen, wenn sie die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt hatten, mindestens 52 Wochen innerhalb der letzten eineinhalb Jahre arbeitslos waren und in den letzten zehn Jahren mindestens acht Jahre eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hatten. Für Frauen galt eine ähnliche Regelung, dh auch sie konnten unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls vorzeitig ohne Abschlüsse mit 60 Jahren in Rente gehen. Das regelmäßige Renteneintrittsalter wurde bei 65 Jahren belassen. Das Rentenreformgesetz (RRG) vom 16. Oktober 1972 ([BGBl I 1965](#)) führte eine Altersgrenze von 63 Jahren für langjährig Versicherte ein.

Mit dem am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen RRG 1992 wurden die vorgezogenen Altersrenten stufenweise abgeschafft. Das Renteneintrittsalter für Arbeitslose ebenso wie für Frauen wurde auf die Vollendung des 65. Lebensjahres angehoben; ein vorzeitiger Rentenbeginn hatte je Kalendermonat einen dauerhaften Abschlag von 0,003 zur Folge ([Â§ 77 Abs 2 Nr 1 SGB VI](#) aF). Diese Anhebung erfolgte gemäß [Â§ 41 Abs 1 SGB VI](#) idF des RRG 1992 stufenweise,

beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1941 und endend mit dem Geburtsjahrgang 1952; dh sie sollte mit dem Rentenzugangsjahr 2001 einsetzen und im Jahre 2012 abgeschlossen sein. F  r den Kl  ger (Jahrgang 1939) galt demnach weiterhin das alte Recht (Altersrente f  r Arbeitslose ab Vollendung des 60. Lebensjahres) fort.

Das RuStF  G zog dann jedoch die Anhebung der Altersgrenze f  r Renten wegen Arbeitslosigkeit vor und beschleunigte sie. F  r Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1936 geboren sind, wurde die Altersgrenze von 60 Jahren bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit angehoben ([   41 Abs 1a Satz 1 SGB VI](#)), die vorzeitige Inanspruchnahme einer solchen Altersrente war jedoch m  glich (aaO Satz 2). Das WFG weitete mit [   41 Abs 1 SGB VI](#) iVm der Anlage 19 die schon durch das RuStF  G eingeleitete Beschleunigung noch einmal aus, n  mlich in Monatsschritten; dies gilt allerdings nur f  r die    im Fall des Kl  gers nicht einschli  genden    Jahrg  nge ab 1940. Mit dem Geburtsjahrgang 1941 ist die Anhebung im Jahre 2006 abgeschlossen. Die seit dem 1. Januar 1997 f  r den Kl  ger ma  gebende Bestimmung des [   41 Abs 1 SGB VI](#) idF des WFG lautet:

"Die Altersgrenze von 60 Jahren wird bei Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit f  r Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1936 geboren sind, angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme einer solchen Altersrente ist m  glich. Die Anhebung der Altersgrenzen und die M  glichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrenten bestimmen sich nach Anlage 19."

F  r alle von der Anhebung Betroffenen wurde durch [   187a SGB VI](#) idF des RuStF  G die M  glichkeit eingef  hrt, die Abschli  ge bei vorzeitigem Rentenbeginn durch die nachtr  gliche Zahlung von Beitr  gen ganz oder teilweise zu vermeiden. Diese Zahlung kann entsprechend der M  glichkeit des Versicherten, ab Vollendung des 54. Lebensjahres eine Auskunft des Rentenversicherungstr  gers einzuholen (vgl. [   109 Abs 1 Satz 2 SGB VI](#)) bis zu sechs Jahren vor dem beabsichtigten Eintritt in die jeweilige vorzeitige Rente erfolgen. Ausgleichszahlungen werden bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres ber  cksichtigt (vgl. dazu im einzelnen Schmeiduch, AmtlMittLVA Rheinprovinz, 1997, 65 ff, 72).

Au  erdem behielten bestimmte Versichertengruppen nach den   bergangsregelungen des [   237 Abs 2 SGB VI](#) idF des RuStF  G (jetzt [   237 Abs 4 SGB VI](#)) den Anspruch auf eine abschlagsfreie Rente. Zum Schutz der vom RuStF  G erstmals erfassten (rentennahen) Jahrg  nge sah [   237 Abs 2 SGB VI](#) aF unter Nr 1 der Vorschrift vor, dass f  r Versicherte, die vor 1941 geboren sind, die Altersgrenze von 60 Jahren bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit nicht angehoben wird, wenn sie (a) entweder am 14. Februar 1996 arbeitslos waren oder (b) auf Grund einer K  ndigung oder Vereinbarung, die vor dem 14. Februar 1996 erfolgt ist, nach dem 13. Februar 1996 arbeitslos geworden sind.

Durch das Rentenreformgesetz 1999 (RRG 1999) vom 16. Dezember 1997 ([BGBl I 2998](#)) wurde der Zugang zur Rente wegen Arbeitslosigkeit oder nach

Altersteilzeitarbeit f r nach dem 31. Dezember 1951 geborene Versicherte ganz abgeschafft, [   237 Abs 1 Nr 1 SGB VI](#). Die Anhebung der Altersgrenzen ist jetzt in [   237 Abs 3 SGB VI](#) geregelt, die  bergangsregelung f r vor dem 14. Februar 1941 geborene Versicherte in [   237 Abs 4 Satz 1 Nr 1 SGB VI](#) enthalten. Dort wurde in Nr 3 r ckwirkend zum 1. Januar 1997 (Art 33 Abs 9 RRG 1999) die Regelung aufgenommen, dass es f r solche Versicherte bei den Anhebungen bleibt, wie sie das RRG 1992 vorsah, die vor dem 1. Januar 1942 geboren sind und 45 Jahre mit Pflichtbeitr gen f r eine versicherte Besch ftigung oder T tigkeit haben, wobei Zeiten nicht anzurechnen sind, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Alg oder Arbeitslosenhilfe (Alhi) versicherungspflichtig waren. Unter diesen Voraussetzungen werden auch Versicherte, die vor dem 31. Dezember 1940 geboren sind, nicht von der stufenweisen Anhebung der Altersgrenzen erfasst und bleiben abschlagsfrei (vgl zur Gesetzeshistorie Gagel in: Schulin, Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Bd 3, Rentenversicherungsrecht, 1999,    9 RdNr 124 ff; Fuchs/K hler, SGB 2002, 645 f).

3. Wie das LSG bereits zutreffend ausgef hrt hat, kommt dem Kl ger keiner dieser Sondertatbest nde zugute. Er ist zwar vor 1941 geboren. Jedoch ist sein Arbeitsverh ltnis weder auf Grund einer K ndigung noch auf Grund einer Vereinbarung, die vor dem Stichtag 14. Februar 1996 ausgesprochen bzw getroffen worden ist, beendet worden. Vielmehr erfolgte die Beendigung seines Arbeitsverh ltnisses erst durch die arbeitgeberseitige K ndigung vom 24. Januar 1997. Der Kl ger kann auch keine 45 Jahre mit Pflichtbeitr gen iS des [   237 Abs 4 Satz 1 Nr 3 SGB VI](#) nachweisen. Das LSG hat zwar dazu keine ausdr cklichen Feststellungen getroffen. Jedoch hat die Beklagte bereits in dem vom LSG in Bezug genommenen Widerspruchsbescheid vom 30. September 1999 dargelegt, dass der Kl ger statt der erforderlichen 540 Monate (45 Jahre) Pflichtbeitragszeiten insgesamt nur 530 ber cksichtigungsf hige Pflichtbeitragsmonate zur ckgelegt hat; dies wird auch durch den in Anlage 2 des Rentenbescheids vom 9. Juli 1999 ausgewiesenen Versicherungsverlauf best tigt.

Konnte der Kl ger demnach zum 1. Oktober 1999 eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit lediglich vorzeitig in Anspruch nehmen, so hat die Beklagte den zu ber cksichtigenden Zugangsfaktor gem   [   77 Abs 2 Nr 1 iVm      38, 41 Abs 1 SGB VI](#) aF iVm Anlage 19 rechnerisch richtig um 0,099 (33 Monate x 0,003) auf 0,901 abgesenkt. Dies hat gem   [   77 Abs 1 SGB VI](#) zur Folge, dass bei dem Kl ger statt 49,3565 pers nliche EP nur 44,4702 pers nliche EP (49,3565 x 0,901) bei der Ermittlung des Monatsbetrags der Rente zu ber cksichtigen waren. Hieraus hat die Beklagte im Rentenbescheid vom 9. Juli 1999 zutreffend ([   64 SGB VI](#)) eine Rente in H he von 1.868,19 DM brutto und ab glich der Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeitr ge einen monatlichen Zahlungsbetrag in H he von 1.725,28 DM (netto) ab 1. Oktober 1999 berechnet.

Der Kl ger kann auch unter dem Gesichtspunkt der Zusicherung oder des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs nicht verlangen, dass der Monatsbetrag der ihm zuerkannten Altersrente wegen Arbeitslosigkeit unter Ber cksichtigung eines Zugangsfaktors 1,0 ermittelt wird. Ein objektives Fehlverhalten der Beklagten ist weder vom Kl ger im Revisionsverfahren geltend gemacht worden noch sonst

ersichtlich (vgl BSG Urteile vom 15. Dezember 1994 â [4 RA 64/93](#) â [SozR 3-2600 Â§ 58 Nr 2](#) und vom 8. November 1995 â [13 RJ 5/95](#) â [SozR 3-2600 Â§ 300 Nr 5](#), zu den Voraussetzungen des Herstellungsanspruchs).

B. Entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers verstÃt die Regelung des [Â§ 41 Abs 1 SGB VI](#) aF (jetzt: [Â§ 237 Abs 3 SGB VI](#) idF des RRG 1999) und des [Â§ 237 Abs 2 SGB VI](#) aF (jetzt: [Â§ 237 Abs 4 SGB VI](#) idF des RRG 1999) nicht gegen das GG. Der Senat hat daher keine Veranlassung, den Rechtsstreit gemÃÃ [Art 100 Abs 1 GG](#) auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Entscheidung vorzulegen.

1. Der KlÃ¤ger ist nicht dadurch in seinem Grundrecht aus [Art 14 Abs 1 GG](#) (Eigentumsgarantie) verletzt, dass er statt â wie nach frÃ¼herem Recht â mit Vollendung des 60. Lebensjahres die Altersrente beziehen zu kÃ¶nnen, nunmehr vor der Wahl stand, erst im Alter von 62 Jahren und neun Monaten (Anhebung der Altersgrenze um 33 Monate) die Rente in Anspruch zu nehmen oder unter Inkaufnahme einer 9,9 %igen KÃ¼rzung mit 60 in Rente zu gehen.

Der Senat neigt zwar zu der Auffassung, dass die vor der RechtsÃ¤nderung durch das RuStFÃG einfachgesetzlich ausgestaltete Rechtsposition auch insoweit vom Schutzbereich des [Art 14 Abs 1 Satz 1 GG](#) erfasst wird, als mit dem Leistungsversprechen auf eine Rente wegen Alters die MÃglichkeit verbunden war, unter bestimmten Voraussetzungen mit Vollendung des 60. Lebensjahres den Versicherungsfall des Alters gewillkÃ¼rt herbeizufÃ¼hren, dh eine (zukÃ¼nftige) GestaltungsmÃglichkeit zu haben (vgl BVerfG Beschluss vom 19. Juli 1967 â [2 BvL 1/65](#) â [BVerfGE 22, 241](#), 253; offengelassen in BVerfG Kammerbeschluss vom 3. Februar 2004 â [1 BvR 2491/97](#) â verÃ¶ffentlicht in JURIS). Dass der Gesetzgeber nicht die EP als solche gekÃ¼rzt hat, sondern die Altersgrenze angehoben und den Zugangsfaktor bei einem vorzeitigen Rentenbezug gemindert hat, Ã¤ndert am Ergebnis einer Verschlechterung der bisherigen Rechtsposition â kÃ¼rzere Laufzeit bzw geringerer Zahlungsbetrag der Rente â nichts (vgl zur KÃ¼rzung von EP Senatsurteil vom 1. Dezember 1999 â [B 5 RJ 26/98 R](#) â [BSGE 85, 161](#), 164 ff = [SozR 3-5050 Â§ 22 Nr 7](#); VorlagebeschlÃ¼sse des 4. Senats des BSG vom 16. November 2000 â [B 4 RA 3/00 R](#) â und 16. Dezember 1999 â [B 4 RA 18/99 R](#) â verÃ¶ffentlicht in JURIS).

Auch dann jedoch wird der KlÃ¤ger durch die Neuregelung nicht in seinem Grundrecht aus [Art 14 GG](#) verletzt, sondern handelt es sich um eine zulÃ¤ssige Inhalts- und Schrankenbestimmung des Gesetzgebers.

Der Eingriff in die Rechtsposition des KlÃ¤gers erweist sich gemessen an der gesetzgeberischen Zielsetzung als geeignet und erforderlich und ist andererseits gemessen an der vom KlÃ¤ger erworbenen Rechtsposition sowie Art und Umfang seiner Beitragsleistung verhÃltnismÃÃig und zumutbar.

a) Mit der in Frage stehenden Regelung des [Â§ 41 Abs 1a SGB VI](#) idF des RuStFÃG bzw [Â§ 41 Abs 1 SGB VI](#) idF des WFG hat der Gesetzgeber einem wesentlichen Anstieg der FrÃ¼hverrentungen in der ersten HÃlfte der 90er-Jahre Rechnung

getragen. Der Gesetzgeber wollte mit diesen Gesetzen ebenso wie bereits zuvor mit dem RRG 1992 die Beitragssätze senken oder jedenfalls stabilisieren, um so die Rentenversicherung dauerhaft für die Beitragspflichtigen bezahlbar zu erhalten und den Produktionsfaktor Arbeit im Interesse der Schaffung oder jedenfalls der Erhaltung von Arbeitsplätzen von zusätzlichen Lohnnebenkosten frei zu halten. Welchem Kostendruck die Rentenversicherung hierdurch ausgesetzt war, wird durch die jetzt verfügbaren Daten im Nachhinein belegt, worauf der Senat bereits in seinem Urteil vom 1. Dezember 1999 hingewiesen hat ([B 5 RJ 26/98 R](#) â [BSGE 85, 161](#), 173 = [SozR 3-5050 Â§ 22 Nr 7](#) S 33). So stieg die Zahl der Rentenzugänge wegen Arbeitslosigkeit mit Vollendung des 60. Lebensjahres zwischen 1992 und 1995 dramatisch an. Gingen 1992 noch ca 54.000 Versicherte mit Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Arbeitslosigkeit in Rente, waren 1995 bereits ca 294.000 Neuzugänge zu verzeichnen, was zu Kosten in Höhe von rund 22 Mrd DM je 100.000 Arbeitnehmer bzw Rentenanzugängen führte (BSG aaO).

Dementsprechend ist der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung als Zielsetzung Folgendes zu entnehmen ([BT-Drucks 13/4336, S 1](#)):

"Anlass für die vorgesehenen Regelungen ist die erhebliche Ausweitung der Fehlverrentungspraxis in den letzten Jahren. Durch diese Art der betrieblichen Personalanpassung werden gesetzliche Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung mit Kosten belastet, die letztlich nur über höhere Beitragssätze zu finanzieren sind. Diese Fehlverrentungspraxis schadet dem Wirtschaftsstandort Deutschland und gefährdet die künftige Finanzierbarkeit der sozialen Sicherungssysteme. Angesichts des Umstandes, dass auch in den nächsten Jahren zahlenmäßig starke Jahrgänge das Alter erreichen, in dem Fehlverrentungsmaßnahmen einsetzen, ist schnelles Handeln geboten."

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen ist ua ausgeführt ([BT-Drucks 13/4336, S 25](#)):

"Die Berechnungen gehen davon aus, dass wegen der Vertrauensschutzregelung ab 1998 jährlich 90.000 (halber Zugang des Jahres 1994) und erst ab 2001 jährlich 180.000 (Zugang des Jahres 1994) Renten wegen Arbeitslosigkeit in der bisherigen Form nicht mehr zugehen können. Hiervon werden nach den Modellannahmen künftig 40 % entsprechend der steigenden Altersgrenze (ab Dezember 1999: 63. Lebensjahr) aufgeschoben werden, 30 % als Erwerbsunfähigkeitsrenten zugehen und weitere 30 % als Vollrenten wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit vorzeitig in Anspruch genommen. Das Aufschieben dieser Renten führt in der Rentenversicherung zu Minderausgaben und Beitragsmehreinnahmen."

Die hierdurch im Bereich der Rentenversicherung eintretende Entlastung wurde mit insgesamt 20,3 Mrd DM, verteilt auf die Jahre 1998 bis 2003, veranschlagt, wobei wegen der zugleich erfolgten Umgestaltung der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit in eine "Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit" auch zusätzliche Belastungen in die Berechnung eingestellt wurden (vgl [BT-Drucks 13/4336, S 25](#)).

Insgesamt stellt die mit dem RuStFÄ¶G vorgezogene Anhebung der Altersgrenze eine Inhalts- und Schrankenbestimmung dar, die ersichtlich dazu dient, die Funktions- und LeistungsfÄ¶higkeit der Rentenversicherung im Interesse aller zu erhalten und den verÄ¶nderten wirtschaftlichen Bedingungen anzupassen. Dem steht nicht entgegen, dass die BegrÄ¶ndung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zugleich arbeitsmarktpolitische Zielsetzungen erkennen lÄ¶sst. Denn der Gesetzgeber hat gezielt eine Sozialleistung abgebaut, die aus seiner Sicht zweckentfremdet genutzt wurde. So heiÄ¶t es in der BegrÄ¶ndung des Entwurfs der Bundesregierung zum Gesetz zur FÄ¶hrderung eines gleitenden Ä¶bergangs in den Ruhestand weiter ([BT-Drucks 13/4336, S 14](#)):

"Anlass fÄ¶r die vorgesehenen Regelungen ist die in vielen GroÄ¶unternehmen gÄ¶ngige Praxis, dass Ä¶ltere BeschÄ¶ftigte weit vor Erreichen der (regulÄ¶ren) Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden, um auf diese Weise die Belegschaft der Betriebe zu verkleinern und/oder zu verjÄ¶ngen. Diese Vorgehensweise fÄ¶hrt zu einer erheblichen Belastung der Sozialversicherung und des Bundeshaushalts. In der Regel melden sich die Entlassenen arbeitslos, beziehen Alg, ggf danach Alhi und im Anschluss daran mit Vollendung des 60. Lebensjahres die vorzeitige Altersrente wegen Arbeitslosigkeit. FÄ¶r die gesetzliche Rentenversicherung hat dies eine verstÄ¶rkte Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und damit einen gegenÄ¶ber der Regelaltersrente um bis zu fÄ¶nf Jahre lÄ¶ngeren Rentenbezug bei gleichzeitigem Ausfall weiterer Beitragszahlungen zur Folge. Mit dieser FrÄ¶hverrentungspraxis wird von den Vorschriften der Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung in einer vom Gesetz nicht gewollten Weise Gebrauch gemacht. Bestimmungen, die als AusnahmetatbestÄ¶nde gedacht waren, werden seit einigen Jahren in groÄ¶em Umfang zweckentfremdet genutzt â¶! Im Ergebnis werden also die finanziellen Lasten von FrÄ¶hverrentungen zum weitaus grÄ¶Ä¶ten Teil nicht von den Unternehmen, die solche MaÄ¶nahmen durchfÄ¶hren, und auch nicht von den Arbeitnehmern, die vorzeitig in den Ruhestand gehen, getragen, sondern Ä¶ber notwendigerweise hÄ¶here BeitragssÄ¶tze zur Sozialversicherung von den Klein- und Mittelbetrieben und ihren Arbeitnehmern."

b) Die im Ä¶ffentlichen Interesse liegende vorgezogene Anhebung der Altersgrenze fÄ¶r die Inanspruchnahme einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit war auch verhÄ¶ltnismÄ¶Ä¶ig im weiteren Sinne (dh geeignet, erforderlich und zumutbar).

aa) Die Regelung war geeignet, die vom Gesetzgeber angestrebten Ziele zu erreichen. Ihm steht â¶ wie dies das BVerfG erneut in seinem Kammerbeschluss vom 3. Februar 2004 ([1 BvR 2491/97](#), verÄ¶ffentlicht in JURIS) zum Ausdruck gebracht hat â¶ im Sozialversicherungsrecht wie in allen komplexen, auf kÄ¶nftige Entwicklungen ausgelegten Rechtsbereichen ein weiterer EinschÄ¶tzungsspielraum zu. Von diesem EinschÄ¶tzungsspielraum sind die Vorschriften Ä¶ber die vorgezogene Anhebung des Renteneintrittsalters gedeckt. Sie veranlassen regelmÄ¶Ä¶ig die Versicherten, lÄ¶nger erwerbstÄ¶tig zu sein und BeitrÄ¶ge in die Sozialkassen zu zahlen. Anreize zur FrÄ¶hverrentung, die sich mit dem Anstieg der Arbeitslosigkeit seit den 1980er-Jahren stark verbreitet hatten (vgl Binne, DRV 1996, 145, 147), werden vermindert. Dass die Laufzeit der Renten ein mitentscheidender Faktor dafÄ¶r ist, dass die Rentenausgaben und mit ihnen der

zu ihrer Finanzierung notwendige Beitragssatz in der Vergangenheit stark angestiegen ist und voraussichtlich auch weiter ansteigen wird, bedarf keiner weiteren Darlegung (vgl. Ruland, DRV 1997, 94, 104).

bb) Die Regelung genügt auch dem Gebot der Erforderlichkeit. Es ist nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber ein anderes, gleich wirksames, aber das Grundrecht des Klägers nicht oder doch weniger fühlbar einschränkendes Mittel hätte wählen können.

Der Hinweis auf anderweitige Einsparmöglichkeiten im Bereich der Rentenversicherung, die zwar nicht in Rechtspositionen des Klägers, jedoch in die anderer Personengruppen etwa der Bestandsrentner eingegriffen hätten, geht von vornherein fehl. Zum einen stellt sich auch insoweit, und sogar in stärkerem Maße, eine verfassungsrechtliche Problematik. Zum anderen aber kann generell die Erforderlichkeit einer bestimmten Maßnahme selbst dadurch nicht in Zweifel gezogen werden, dass behauptet wird, andere Mittel innerhalb des Systems würden andere Personen weniger belasten. Eine einzelne Maßnahme ist zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels schließlich auch nicht deshalb unverhältnismäßig, weil nicht alle Betroffenen durch die gesetzlichen Vorkehrungen gleichmäßig belastet werden (vgl. BVerfG Beschluss vom 20. März 2001 – 1 BvR 491/96 – BVerfGE 103, 172, 183 f. = [SozR 3-5520 Â§ 25 Nr 4](#) sowie Kammer-Beschluss vom 4. Februar 2004 – 1 BvR 1103/03).

Im Übrigen liegt auf der Hand, dass die gesetzliche Rentenversicherung ohne das Vorziehen der bereits mit dem RRG 1992 beschlossenen stufenweisen Anhebung der Altersgrenze von der lediglich Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1940 geboren sind, betroffen waren und ohne die damit einhergehenden Rentenabschlüsse bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit bis zum Jahre 2001 (Geburtsjahrgang 1941) auch bei Rentenneuzugängen weiter mit den Kosten der ausufernden Frhverrentungspraxis belastet gewesen wäre. Entgegen der Auffassung des Klägers war das dramatische Ansteigen der Rentenneuzugänge wegen Arbeitslosigkeit in der ersten Hälfte der 90er-Jahre auch nicht allein durch das Auslaufen der Altersübergangsregelung in den neuen Bundesländern zum 1. Januar 1995 bedingt, ein Ende des Anstiegs angesichts der zahlenmäßig starken rentennahen Jahrgänge zur Zeit des gesetzgeberischen Handelns mithin auch nicht absehbar. Dies ergibt sich bereits aus der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, in dem hierzu ua ausgeführt ist ([BT-Drucks 13/4336, S 14](#)):

"Dies zeigt sich in der beständigen Zunahme der Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit. So hat sich beim Rentenzugang der männlichen Versicherten der Anteil dieser vorzeitigen Renten in allen Altersrenten von rund 21 % im Jahre 1992 auf nahezu 40 % im Jahre 1994 erhöht. In absoluten Zahlen bedeutet dies einen Anstieg von rund 47.000 auf rund 190.000 Neuzugänge. Für 1995 wird sogar von einem Zugang von etwa 290.000 Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit ausgegangen. Zwar ist der Übergang vieler Versicherter in den neuen Bundesländern vom Altersübergangsgeld in die Rente für diese Steigerung mitursächlich. Der Rentenzugang im bisherigen Bundesgebiet (bei den

Männern: nahezu 100.000 im Jahre 1994 gegenüber rund 47.000 im Jahre 1992) belegt jedoch, dass sich der Zugang in die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit auch unabhängig von dieser für die neuen Bundesländer spezifischen Ursache deutlich ausgeweitet hat."

Ungeachtet, dass dem Gesetzgeber auch bei der Bestimmung der zur Verfolgung seiner Ziele geeigneten und erforderlichen Maßnahmen ein weiterer Gestaltungsspielraum zukommt, belegen die jetzt verfügbaren Daten im Nachhinein eindrucksvoll die Einschätzung der Lage. So nahmen 1999 insgesamt 184.095 Versicherte erstmals eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit in Anspruch, davon 127.343 in den alten Bundesländern und 56.752 in den neuen Bundesländern (vgl. Fuchs/Köhler, SGB 2002, 645, 649). Dies bedeutet gegenüber dem Jahre 1995 einen Rückgang von rund 110.000 Rentenzugängen wegen Arbeitslosigkeit und entspricht der in der Gesetzesbegründung der Bundesregierung angestellten Berechnung, wonach wegen der Vertrauensschutzregelung ab 1998 jährlich 90.000 (halber Zugang des Jahres 1994) und erst ab 2001 jährlich 180.000 (Zugang des Jahres 1994) Renten wegen Arbeitslosigkeit nicht mehr zugehen können (vgl. [BT-Drucks 13/4336, S 25](#)).

cc) Die Vorziehung der stufenweisen Anhebung der Altersgrenze ist für den Kläger zumutbar. Sie war – wie bereits dargestellt – durch einen massiven Anstieg der Ausgaben der Rentenversicherungsträger veranlasst, der zu immer höheren Beiträgen geführt hatte. Die nachteiligen Folgen dieser Entwicklung für Beitragszahler, Wirtschaft und Arbeitsmarkt durfte der Gesetzgeber als gewichtig bewerten. Wie das BVerfG in seinem Kammerbeschluss vom 3. Februar 2004 ([aaO](#)) bereits ausgeführt hat, wurden für die Zukunft Beiträge von 26 bis 28 vH befürchtet. Dem stand auf Seiten der betroffenen Versicherten – wie hier dem Kläger – ein Eingriff nicht in einen schon bestehenden Rentenanspruch, sondern lediglich in eine Rentenanswartschaft gegenüber. Anwartschaften aber sind – so bereits das BVerfG in seinem erwähnten Kammerbeschluss – wegen des großen Zeitraums zwischen ihrem Erwerb und der Aktivierung des Rentenanspruchs naturgemäß stärker einer Veränderung der für die Rentenversicherung maßgeblichen Verhältnisse unterworfen. Der Kläger hatte zwar eine durch das RRG 1992 noch nicht tangierte Anwartschaft auf eine abschlagsfreie Altersrente wegen Arbeitslosigkeit, da er mit dem Jahrgang 1939 nicht zu dem damals von der stufenweisen Anhebung erfassten Personenkreis der Versicherten der Jahrgänge ab 1941 gehörte. Er war allerdings in diesem Zeitpunkt immerhin noch – gemessen am Zeitpunkt der Vollendung des 60. Lebensjahres – über sieben Jahre von der Aktivierung seines Rentenanspruchs entfernt. Sowohl zum Stichtag 14. Februar 1996 (s. oben) als auch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des RuStFAG am 1. August 1996 (Art 10) war er in einer ungekündigten beruflichen Stellung; daran vermag auch die Mitteilung seines Arbeitgebers vom 10. Januar 1996 nichts zu ändern.

c) Die Neuregelung durch das RuStFAG bzw. das WFG genügt auch dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes. Dabei kann – wie vom BVerfG in seinem obigen Kammerbeschluss ausgeführt – offen bleiben, ob sich dieser Grundsatz bei Rentenanswartschaften aus [Art 14 Abs 1 GG](#) ergibt oder aus Art

2 Abs 1 iVm dem Rechtsstaatsgebot des [Art 20 Abs 3 GG](#) hergeleitet wird (vgl [BVerfGE 67, 1](#), 14 f).

aa) Die hier f  r den Eingriff    Anhebung der Altersgrenze    ma  gebliche Regelung des [   41 SGB VI](#) idF des RuStF  G, welche durch das WFG nicht ge  ndert worden ist, greift nicht im Sinne einer (echten) R  ckwirkung zu Ungunsten des Kl  gers in eine Rechtsposition ein, die dieser bereits vor Inkrafttreten am 1. August 1996 (vgl Art 10 RuStF  G) innehatte. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Kl  ger nicht bereits das 60. Lebensjahr vollendet, sondern war 56 Jahre alt.

Die Rechts  nderungen durch das RuStF  G bzw das WFG greifen jedoch in eine den Kl  ger beg  nstigende Rechtslage ein und stellen sich als eine tatbestandliche R  ckankn  pfung iS der Rechtsprechung des BVerfG ("unechte R  ckwirkung") dar. Denn er wurde, wie die hiervon Betroffenen generell, nunmehr von Rentenabschl  gen bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit erfasst, obwohl sein Jahrgang hiervon zuvor ausgenommen war. So bestimmte [   41 Abs 1 SGB VI](#) idF des RRG 1992: "Die Altersgrenze von 60 Jahren wird bei Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit und f  r Frauen f  r Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1940 geboren sind, wie folgt angehoben:   !" (Hervorhebung nicht im Gesetz). Dadurch war zwar ein besonderer Vertrauenstatbestand gesetzt. Denn der B  rger darf davon ausgehen, dass der Gesetzgeber sein Konzept, in welchem Zeitraum und in welchen Stufen er ein Ziel erreichen will, f  r den   bergangszeitraum durchdacht hat und insbesondere k  ftige Entwicklungen, soweit sie vorhersehbar sind, ber  cksichtigt.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass der Gesetzgeber an diese Konzeption f  r alle Zeit gebunden bliebe. Vielmehr darf er    wie das BVerfG in seiner Rechtsprechung bereits mehrfach dargestellt hat (vgl BVerfG Urteil vom 15. M  rz 2000    [1 BvL 16/96](#) ua    [BVerfGE 102, 68](#), 97 = [SozR 3-2500    5 Nr 42](#) sowie Kammerbeschluss vom 3. Februar 2004    [1 BvR 2491/97](#))    sein Konzept auch auf die urspr  nglich nicht Betroffenen ausdehnen, wenn sich die f  r die Ausgestaltung der Regelung bzw   bergangsregelung urspr  nglich ma  gebenden Umst  nde nachtr  glich   ndern: Dies gilt selbst dann, wenn das Interesse der Betroffenen an einem Fortbestand der Regelung schutzw  rdig ist und ihm hinreichendes Gewicht zukommt; dann setzt ein Eingriff allerdings voraus, dass schwere Nachteile f  r wichtige Gemeinschaftsg  ter zu erwarten sind, falls die geltende   bergangsregelung bestehen bleibt (BVerfG aaO).

Diese Grunds  tze gelten    wie das BVerfG in seinem Kammerbeschluss vom 3. Februar 2004 ([1 BvR 2491/97](#) mwN) bezogen auf die dort entschiedene Fallgestaltung (beschleunigte Anhebung des Renteneintrittsalters von Frauen) betont hat    auch f  r befristete   bergangsregelungen, die noch nicht zur Anwendung gekommen sind. Anders als bei der vom BVerfG bereits entschiedenen Fallgestaltung ist die Rechtsposition des Kl  gers dadurch gekennzeichnet, dass sich sein Vertrauen nicht auf den Fortbestand einer befristeten   bergangsvorschrift bezog, wie sie [   41 Abs 1 SGB VI](#) idF des RRG 1992 f  r Jahrg  nge ab 1941 vorsah, sondern auf die Fortgeltung der f  r ihn g  nstigen

Rechtslage. Für die Zulässigkeit der Neuregelung spricht allerdings im vorliegenden Fall auch ebenso wie in dem vom BVerfG aaO entschiedenen Fall -, dass geringere Anforderungen an die Änderung von Übergangsrecht (hier: Ausweitung eines den Kläger zunächst nicht erfassenden Übergangsrechts) zu stellen sind, wenn dieses wie hier die Regelungen des RRG 1992 zum Auslaufen der Rente mit 60 wegen Arbeitslosigkeit auch langfristig (konkret: zwölf Jahre Auslaufzeit, vgl. [BT-Drucks 11/4124, S 144](#); im BVerfG-Kammerbeschluss auch [1 BvR 2491/97](#) auch wohl irrtümlich "2017" statt "2012") angelegt ist. Je länger dieser Zeitraum ist, umso wahrscheinlicher ist es, dass sich die für das Übergangskonzept maßgeblichen Umstände ändern und den Gesetzgeber vor eine neue Situation stellen. So hatte der Gesetzgeber der Rentenreform 1989/1992 auch wie vom BVerfG aaO ausgeführt auch die oben bereits erläuterte Entwicklung der Fehlverrentungen ebenso wenig voraussehen können wie die mit der deutschen Vereinigung verbundenen Folgen. Die mit langfristigen Regelungen, auch mit solchen des Übergangsrechts, verbundene Unsicherheit ist regelmäßig dem Kläger auch bewusst (BVerfG aaO).

Zu Ungunsten des dem Kläger zustehenden Vertrauensschutzes wirkt sich ferner aus, dass die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit auch wenn sie seit 1957 als Leistungsanspruch verankert ist nicht zum Kernbestand der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung zählt. Dieser Versicherungszweig soll gegen die Folgen des Verlustes der Erwerbsfähigkeit absichern, nicht aber gegen die des Ausfalls der Erwerbstätigkeit; das Risiko der Arbeitslosigkeit muss mithin im System der gesetzlichen Rentenversicherung als versicherungsfremd angesehen werden (Papier in Festschrift für Leisner, 1999, S 721, 737). Hinzu kommt, dass eine vorgezogene Altersrente wegen Arbeitslosigkeit, bei deren Berechnung das Lebensalter bei Rentenbeginn und damit die zu erwartende unterschiedliche Rentenlaufzeit nicht beachtet wird, im Verhältnis zur Regelaltersrente (bei Vollendung des 65. Lebensjahres) im Hinblick auf die Rentensumme nicht der Beitragsäquivalenz entspricht. Das Vertrauen in die Beibehaltung einer eher systemfremden Regelung aber ist von vornherein weniger schutzwürdig als das Interesse an der Abdeckung des eigentlich versicherten Risikos. Der Abschlag als solcher mit 0,003 je Kalendermonat ist auch versicherungsmathematisch fair angesetzt (vgl. Ohsmann/ Stolz/Thiede, DAngVers 2003, 171 ff, 179; Salthammer, DRV 2003, 613 ff).

bb) Schließlich kann zu Gunsten des Klägers auch nicht den Ausschlag geben, dass er im Zeitpunkt der ab 1. August 1996 in Kraft getretenen Gesetzesänderung rund 57 Jahre alt war und damit bereits zum Kreis der "rentennahen Jahrgänge" oder auch anders ausgedrückt auch älteren Arbeitnehmer gehörte, wozu allgemein die 55- bis 65-jährigen Arbeitnehmer gerechnet werden (vgl. BVerfG Urteil vom 23. Januar 1990 auch [1 BvL 44/86](#) und [48/87](#) auch [BVerfGE 81, 156](#), 196 = [SozR 3-4100 ÄS 128 Nr 1](#) S 11 und [BT-Drucks 7/2484, S 1](#) ff). Für diesen Personenkreis wird zwar in der Literatur und Rechtsprechung im Hinblick darauf, dass wegen des vorgerückten Alters eine Reaktion auf die veränderten Lebensumstände erschwert ist, ein erhöhter Vertrauensschutz diskutiert (vgl. Vorlagebeschlüsse des 4. Senats des BSG vom 16. November 2000 auch [B 4 RA 3/00 R](#) auch bzw vom 16. Dezember 1999 auch [B 4 RA 18/99 R](#) auch sowie andererseits

â€œ einen erhhten Vertrauensschutz fr ltere Arbeitnehmer verneinend â€œ
Senatsurteil vom 1. Dezember 1999 â€œ [BSGE 85, 161](#), 176 = [SozR 3-5050  22 Nr 7](#) S 36 f).

Dem trgt jedoch die durch das RuStFG eingefhrte bergangsregelung in [ 237 Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB VI](#) (jetzt: [ 237 Abs 4 Satz 1 Nr 1 SGB VI](#) idF des RRG 1999) zur Genge Rechnung. Hiernach wurden solche Versicherte von einer Anhebung der Altersgrenze ausgenommen, die vor dem 1. Januar 1941 geboren sind und zum mglichen Stichtag, 14. Februar 1996, bereits arbeitslos waren bzw entsprechende verbindliche Dispositionen im Hinblick auf ihren Arbeitsplatz getroffen hatten. Sie htten ihre weitere Lebensplanung auf die neue Rechtslage kaum noch abstimmen knnen. Im Gegensatz zu Versicherten, die als Inhaber eines Arbeitsplatzes angesichts des gesetzlichen Kndigungsschutzes (vgl beispielsweise [ 41 Abs 4 Satz 2 SGB VI](#) in seiner im Jahre 1997 geltenden Fassung) zumeist â€œ jedenfalls nach der Rechtslage â€œ auch in der Lage waren, ber ihr 60. Lebensjahr hinaus weiter zu arbeiten, bot sich ihnen auf Grund der angespannten Arbeitsmarktlage diese Alternative mangels Arbeitsplatzes kaum. Insoweit kann die Frage, ob und inwieweit die ber 55-jhrigen Versicherten "freiwillig" auf Grund einer individuellen Lebensentscheidung in die Arbeitslosigkeit gehen, auf sich beruhen (vgl dazu zweifelnd Fuchs/Khler, SGB 2002, 645, 650).

Der gewhlte Stichtag 14. Februar 1996 ist sachgerecht. Er entspricht dem Datum, an dem das Bundeskabinett das dem RuStFG zu Grunde liegende (am 12. Februar 1996 in der sog Kanzlerrunde mit den Sozialpartnern abgestimmte) Eckpunktepapier beschlossen hatte (vgl [BT-Drucks 13/4336, S 24](#)). Sptestens ab diesem Tag konnte ein zu schtzendes Vertrauen auf den Bestand der bisherigen Regelungen nicht mehr vorliegen. Es fehlte nicht an einer Publizitt dieses Kabinettsbeschlusses, der in adquater Weise zeitgerecht verffentlicht wurde (vgl BMA-Pressemitteilung P 6/96 vom 14. Februar 1996, [www.bmgs.bund.de/aktuell/presse/quart1_6.html](#); Albrecht/Mller, DRV 1996, 121; Hauptenthal, Kompass 1996, 141, 142; Druckschrift des BMA, Die Eckpunkte vom 14. Februar 1996, hrsg im Februar 1996). Die Rckwirkung auf diesen Zeitpunkt begegnet daher verfassungsrechtlich keinen Bedenken. Denn bei Wahl eines spteren Zeitpunkts, zB des allgemeinen Inkrafttretens des Gesetzes zum 1. August 1996: Art 10 Satz 1 RuStFG) wre der Einspareffekt der Regelungen weitgehend konterkariert worden.

Dass dieser Vertrauensschutz Personen wie dem Klger nicht zugute kam, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die solchen Versicherten durch die angegriffenen Regelungen zugefgten Nachteile sind noch zumutbar, zumal der Gesetzgeber mit dem RuStFG zwar die Altersgrenze fr die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit â€œ stufenweise â€œ angehoben hat, zugleich in [ 41 Abs 1a Satz 2](#) und 3 SGB VI jedoch betroffenen Versicherten die Mglichkeit eingerumt hat, eine solche weiterhin mit Vollendung des 60. Lebensjahres â€œ wenn auch mit Abschlgen â€œ in Anspruch zu nehmen.

Im brigen ist bei der Beurteilung des Vertrauensschutzes auch zu bercksichtigen, dass das RuStFG zur Sicherstellung eines bndigen

Übergangs zwischen Arbeitslosigkeit und Rentenbeginn zusätzlich eine Reihe von Regelungen im Arbeitsförderungsrecht geändert hat. Danach wurde ua in Â§ 117 Abs 2 Arbeitsförderungs-gesetz (AFG) folgender Satz eingefügt: "Leistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitslosen, dessen Arbeitsverhältnis frühestens mit Vollendung des 55. Lebensjahres beendet wird, unmittelbar für dessen Rentenversicherung nach [Â§ 187a Abs 1](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuches aufwendet, bleiben unberücksichtigt." Ferner ist [Â§ 105c AFG](#) (jetzt: [Â§ 428 SGB III](#)) dahingehend geändert worden, dass Arbeitslose nicht auf die Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters vor dem maßgeblichen Rentenalter und mit entsprechenden Rentenminderungen verwiesen werden können (vgl. [BT-Drucks 13/4336, S 24](#)). Bezogen auf den Kläger, der wegen der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses keine Abfindung erhalten hat, bedeutet dies, dass er – wie er selbst in seiner Revisionsbegründung eingeräumt hat – allein durch die Ausschöpfung seines Alg-Anspruchs, die Kürzung um neun Monate (2,7 Prozentpunkte) von 9,9 auf 7,2 % hätte vermindern können.

cc) Schließlich ist auch nicht verfassungswidrig, dass der Kläger mit den von ihm im Laufe seines Versicherungslebens zurückgelegten Versicherungszeiten (laut Widerspruchsbescheid 530 berücksichtigungsfähige Pflichtbeitragsmonate, 22 Monate Arbeitsloskeitszeiten) die durch das RRG 1999 vom 16. Dezember 1997 ([BGBl I 2998](#)) in Â§ 237 Abs 2 Satz 1 Nr 3 (jetzt Abs 4) SGB VI eingefügte Vertrauensschutz- bzw Härteregelung (knapp) verfehlt. Die Regelung (s oben unter A 2) stellt eine Erweiterung der (ebenfalls bereits oben erläuterten) durch die Gesetze der Jahre 1996 bereits eingeführten Vertrauensschutzregelungen (hier zur Rente wegen Arbeitslosigkeit nach [Â§ 237 Abs 4 Satz 1 Nr 1](#) und 2 sowie Satz 2 SGB VI) dar. Sie stimmt in ihren Voraussetzungen mit Vertrauensschutzregelungen für weitere vorzeitige Altersrenten (für langjährig Versicherte, Schwerbehinderte, Frauen und langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute) überein. Sie hat für die von ihr Begünstigten (Jahrgänge vor 1942) nachträglich den durch das RRG 1992 geschaffenen Rechtszustand wiederhergestellt (vgl. [BT-Drucks 13/8011, S 62](#) zu Nr 70 = Â§Â§ 236 bis 237a).

Diese Vertrauensschutzregelung war aus Sicht des Senats jedoch verfassungsrechtlich nicht geboten. Sie stellt eine Vergünstigung speziell für rentennahe, langjährige Versicherte dar (vgl dazu kritisch Gärtz/Stahl/Wollschläger, DRV 1998, 2, 4). Sie ist auch nicht eigens auf Versicherte zugeschnitten, die nicht bereits von dem Anwendungsbereich der Vertrauensschutzregelungen des [Â§ 237 Abs 2 Satz 1 Nr 1](#) und 2 SGB VI (jetzt: aaO Abs 4 Satz 1 Nr 1 und 2) erfasst werden, sondern ergänzt diese Regelungen allenfalls (vgl Flecken, BABI 1998, 9, 11).

Jedenfalls begegnet es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass sie bei Versicherten der Jahrgänge von 1937 bis 1941 hinsichtlich der vorgezogenen Altersrente wegen Arbeitslosigkeit regelmäßig leer läuft (vgl Gärtz ua, aaO, 6). Denn Voraussetzung für diese Rentenart ist eine vorangegangene Zeit der Arbeitslosigkeit von wenigstens einem Jahr, die ihrerseits aber nicht als Pflichtbeitragszeit auf die 45 Jahre angerechnet wird. Unter diesen Voraussetzungen ist es den betroffenen Jahrgängen nur schwer möglich, die Kriterien der

Vertrauensschutzregelung mit Vollendung des 60. Lebensjahres zu erfüllen. Um in den Genuss dieser "Härteregelung" und damit der vorzeitigen Rente mit 60 ohne Abschlüsse zu gelangen, müssten durchgehend und lückenlos ab Vollendung des 14. bis zur Vollendung des 59. Lebensjahres Pflichtbeiträge entrichtet worden sein, es dürfte in dem sich hieraus ergebenden Versicherungsleben von 45 Jahren keine Zeiten der Arbeitslosigkeit vorliegen; eine darauf folgende Arbeitslosigkeit von exakt einem Jahr müsste dann, wie erforderlich, innerhalb der letzten eineinhalb Jahre vor Rentenbeginn.

Dass eine derartige Fallgestaltung nicht rein theoretisch ist, zeigt allerdings gerade der Fall des Klägers. Denn sein Versicherungsverlauf beginnt am 1. September 1953 im Monat der Vollendung seines 14. Lebensjahres. Er hätte also eine Versicherungszeit von 45 Jahren (540 Monaten) zurücklegen können, wenn sein Beschäftigungsverhältnis nicht zum 31. August 1997 geendet hätte (hieran schloss bei dem Kläger noch ein Krankengeldbezug an, sodass sich insgesamt die im Widerspruchsbescheid angeführten 530 Monate berücksichtigungsfähiger Pflichtbeitragszeit ergaben), sondern erst im August 1998. Dem hätte dann eine einjährige Arbeitslosigkeit folgen können, und er hätte mit (exakt oder knapp über) 60 Jahren eine abschlagsfreie Rente wegen Arbeitslosigkeit bezogen.

Dem könnte zwar entgegengehalten werden, dass der Kläger zum Zeitpunkt der Verkündung des RRG 1999 vom 16. Dezember 1997, das die hier erlaubte Ausnahmeregelung einführte, nicht mehr in einem Beschäftigungsverhältnis stand, sodass von vornherein keine Chance geblieben wäre, dieses bis Oktober 1998 zu verlängern. Immerhin jedoch hätte er nach der rückwirkend ab 1. Januar 1997 in Kraft getretenen Härteregelung die noch fehlenden zehn Pflichtbeitragsmonate "nacharbeiten" können, ohne dass ihm die zuvor angefallenen Zeiten der Arbeitslosigkeit (für die zwölf Monate, die die Rente wegen Arbeitslosigkeit voraussetzt) "verloren gegangen" wären. Denn nach der Neufassung des [§ 237 Abs 1 Nr 3a SGB VI](#) idF des RRG 1999 vom 16. Dezember 1997 wird für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nur vorausgesetzt, dass der Versicherte bei Beginn der Rente arbeitslos ist und nach Vollendung eines Lebensalters von "58 Jahren und 6 Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos" war.

Im Übrigen verbleibt für die hier erlaubte Härteregelung bereits deshalb ein noch weiterer Anwendungsbereich, weil die Rente wegen Arbeitslosigkeit ja nicht exakt mit Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden muss, sodass zur Erfüllung der hiernach erforderlichen Voraussetzungen für eine abschlagsfreie Rente mehr Zeit zur Verfügung steht als die genau 46 (45 + 1) Jahre zwischen Vollendung des 14. und des 60. Lebensjahres. Schließlich ist, wie erwähnt, die Rentenart mit dem RuStFVG zur Rente wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeit erweitert worden; damit ergibt sich auch hieraus ein zusätzlicher Anwendungsbereich für die Härteregelung. Damit liegt auch kein Verstoß gegen die rechtsstaatlichen Grundsätze der Normenklarheit und Widerspruchsfreiheit (vgl BVerfG Beschluss vom 7. Mai 1998 – [2 BvR 1991/95](#) – [BVerfGE 98, 106](#), 119) vor.

2. Trotz allem erfasst freilich diese für alle vorzeitigen Altersrentenarten

eingeführte Härteregelung für ältere Arbeitnehmer, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens das 55. Lebensjahr vollendet hatten, bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nur wenige Begünstigte. Dieser stark begrenzte Anwendungsbereich entspricht jedoch auch der Intention des Gesetzgebers des RRG 1999, der nur für einen kleinen Personenkreis, nämlich vor allem für die Versicherten, die bis zu den genannten Stichtagen noch nicht über ihr Arbeitsverhältnis disponiert hatten, die Rechtslage verbessern wollte. Dies begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Insoweit verstößt die Härteregelung des [Â§ 237 Abs 4 Satz 1 Nr 3 SGB VI](#) ebenso wenig gegen den allgemeinen Gleichheitssatz ([Art 3 Abs 1 GG](#)) wie die Vertrauensschutzregelung des [Â§ 237 Abs 2 \(jetzt Abs 4\) Satz 1 Nr 1 SGB VI](#).

Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Demgemäß ist dieses Grundrecht vor allem dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten ([BVerfGE 75, 348](#), 357 = SozR 2200 Â§ 555a Nr 3, stRspr); entsprechendes gilt für eine Gleichbehandlung trotz Bestehens gewichtiger Unterschiede.

Soweit der Kläger geltend macht, die Vertrauensschutzregelung des [Â§ 237 Abs 2 \(jetzt Abs 4\) Satz 1 Nr 1 SGB VI](#) benachteilige ihn im Vergleich zu dem von der Stichtagsregelung erfassten Personenkreis, so ist diese Argumentation rechtlich nicht haltbar. Denn von der im RuStFVG vorgesehenen Anhebung der Altersgrenze waren vornehmlich die Versicherten betroffen, die kurz vor der Altersgrenze von 60 Jahren standen und zum Zeitpunkt der Behandlung des dem Gesetz zu Grunde liegenden Eckpunktepapiers im Bundeskabinett, dh dem Stichtag 14. Februar 1996, bereits arbeitslos waren bzw entsprechende verbindliche Dispositionen im Hinblick auf ihren Arbeitsplatz getroffen hatten. Sie hätten ihre weitere Lebensplanung auf die neue Rechtslage kaum noch abstimmen können im Gegensatz zu Versicherten, die als Inhaber eines Arbeitsplatzes angesichts des gesetzlichen Kündigungsschutzes zumeist auch in der Lage waren, über ihr 60. Lebensjahr hinaus weiter zu arbeiten oder bei denen sich jedenfalls die Frage einer Arbeitslosigkeit erst in der Zukunft stellte. Der erstgenannten Vergleichsgruppe jedoch wäre im Blick auf die angespannte Arbeitsmarktlage in aller Regel nichts anderes übrig geblieben, als eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit vorzeitig in Anspruch zu nehmen und entsprechende finanzielle Einbußen hinzunehmen, da ihnen als Arbeitslose in der Regel auch die finanziellen Voraussetzungen zur Zahlung von Ausgleichsbeiträgen nach [Â§ 187a SGB VI](#) gefehlt hätten (vgl Binne, DRV 1996, 145, 151).

Auch im Vergleich zur Anhebung der Altersgrenzen bei der Altersrente für Frauen ist eine sachwidrige Ungleichbehandlung nicht zu erkennen. Der Kläger weist zwar zu Recht darauf hin, dass bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit die Altersgrenze für deren Inanspruchnahme mit dem RuStFVG für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1936 geboren sind, angehoben wurde, während die mit dem WFG vom 25. September 1996 vorgezogene Anhebung der Altersgrenze für

die Inanspruchnahme einer Altersrente f  r Frauen lediglich Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1939 geboren sind, erfasst. Dabei verkennt er jedoch, dass die Altersrente f  r Frauen mit der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nicht vergleichbar ist. Sinn der vorgezogenen Altersrente f  r Frauen ist es â   so das BVerfG im Jahre 1987 ([BVerfGE 74, 163](#), 180 f) â   einen rentenrechtlichen Ausgleich f  r Frauen zu schaffen, die einer Mehrfachbelastung durch Haushalt, Schwangerschaft, Kindererziehung und Beruf ausgesetzt sind. Auch angesichts der Regelung des [Art 3 Abs 2 Satz 2 GG](#) kann der Gesetzgeber daher die Frauen bevorzugen, ohne dass f  r M  nner ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf Gleichbehandlung best  nde. Im   brigen: Selbst wenn sich infolge eines zwischenzeitlichen Wandels der Verh  ltnisse die Frage der Verfassungsm   igkeit der Regelungen f  r die Altersrente f  r Frauen neu stellt â   die vorzeitige Altersrente f  r Frauen wird ja gerade auch abgeschafft -, betrifft doch die hier diskutierte H  rteregelung speziell solche Frauen, denen ein derartiger Wandel noch nicht in erheblichem Ma  e zu Gute gekommen ist.

Eine   hnliche   berlegung gilt f  r die Frage, ob der Gesetzgeber nicht gehalten gewesen w  re, die H  rteregelung in [   237 Abs 4 Satz 1 Nr 3 SGB VI](#) idF des RRG 1999 differenzierter auszugestalten und die unterschiedlichen Zugangsjahre f  r die einzelnen Rentenarten entsprechend bei der Festlegung der erforderlichen Pflichtbeitragszeit (nicht   berall 45 Pflichtbeitragsjahre) zu ber  cksichtigen. Denn der Gesetzgeber war â   wie bereits ausgef  hrt â   wegen der unterschiedlich langen Rentenlaufzeiten durchaus legitimiert, den Zugang zu einer abschlagsfreien Altersrente wegen Arbeitslosigkeit schwieriger erf  llbar zu gestalten als bei der Altersrente f  r langj  hrig Versicherte mit vollendetem 63. Lebensjahr (vgl BVerfG Beschluss vom 30. September 1987 â   [2 BvR 933/82](#) â   [BVerfGE 76, 256](#), 330; BVerfG Beschluss vom 10. Januar 1995 â   [1 BvL 20/87](#) und 20/88 â   [BVerfGE 91, 389](#), 401).

3. Schlie  lich kann dem Gesetzgeber nicht vorgehalten werden, er habe mit der H  rteregelung f  r die abschlagsfreie Altersrente wegen Arbeitslosigkeit (45 Jahre Pflichtbeitragszeit ohne Zeiten der Arbeitslosigkeit) eine Regelung geschaffen, deren Voraussetzungen von vornherein nicht erf  llt werden k  nnten und die deshalb zwingend der Abmilderung bed  rfe, damit hieraus kein Versto   gegen das Rechtsstaatsprinzip folge. Denn â   wie ebenfalls aufgezeigt â   die Voraussetzungen w  ren unter etwas anderer Fallgestaltung selbst f  r den Kl  ger erf  llbar gewesen; im   brigen verbleibt ein Anwendungsbereich f  r die Inanspruchnahme der Rente mit einem h  heren Lebensalter als (exakt) 60 Jahren sowie f  r Versicherte nach Altersteilzeit.

Insgesamt erweisen sich somit die angegriffenen Regelungen als verfassungsgem   .

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [   193 SGG](#).

Erstellt am: 24.06.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024